Das Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins

Ein Beitrag zur Vermögenslehre

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität Breslau

vorgelegt von

Günther Zillmer
Referendar

1931

Druck von A. Kleinert & Söhne, Breslau 13, Höfchenstraße 84

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und
und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Vermögen und Sondervermögen — eine juristische Realität.

1. Objektiver Gesichtspunkt: Der Inhalt des Ausdrucks „Vermögen" im BGB.

§ 2. a) Ist das Vermögen eine objektive Einheit? . 3

§ 3. b) Kann insbesondere ein Sondervermögen als ein objektiv-wirtschaftlicher Rechtsinbegriff angesehen werden? 6

2. Subjektiver Gesichtspunkt: Beziehungen des Subjekts zum Vermögen.

§ 4. a) Welches ist das einigende Moment? . . 8

§ 5. b) Das Sondervermögen — eine selbständige subjektive Rechtseinheit 9

II. Das Vereinsvermögen als selbständiges Sondervermögen.

1. Die Loslösung des Vereinsvermögens vom sonstigen Vermögen der Mitglieder.

§ 6. a) unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 54. 11

§ 7. b) mit Rücksicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte 13

§ 8. c) in Bezug auf den Wechsel der Mitglieder . 17

§ 9. d) auf Grund positiver Gesetzesvorschriften . 19

§ 10. 2. Haftungsbeschränkung gemäß § 54 Satz 2 . 21

III. Zusammensetzung und Bestandteile des Vereinsvermögens des nicht rechtsfähig. Vereins.

§ 11. 1. Beiträge der Mitglieder sowie Ansprüche auf Leistung dieser Beiträge 26

§ 12. 2. Die durch die Geschäftsführung des Vorstandes erworbenen Gegenstände 29

a) Zuwendungen an den Verein:

1. Schenkungen

§ 13. 2. Letztwillige Zuwendungen 30

b) Die Surrogate

§ 14. 3. Gehören auch Schulden zum Vereinsvermögen? 32

LITERATURVERZEICHNIS

Affolter: Zur Lehre von der Gesellschaft Arch Bürg R 35, 225 ff.

Anderssen: Verein und Gesellschaft Grünhuts Z 38, 82 ff.

Binder: Problem der juristischen Persönlichkeit 1907.

Bleyer: Die Konkursordnung für das Deutsche Reich 3. Aufl. 1928.

Bremer: Die Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins als Korporation im Rechtsleben. Diss. Breslau 1929.

v. Bülow: Das Vereinsrecht des BGB. 1902.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 2. Band, 2. Abteilung, 7/8. Auflage 1924.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1. Band 1900.

Danz: Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins mit ihrem Vermögen DJZ 1907, 380.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht Band I 3. Aufl. 1906, Band II, 2. 4. Aufl. 1915.

Eck: Vorträge über das Recht des BGB, 1. und 2. Aufl. 1903-04.

Eckstein: Die Bedeutung der Satzungen für den nicht rechtsfähigen Verein. Iherings J 55, 243 ff.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Band 9. Aufl. 1903.

Enneccerus, Kipp, Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Band, 1. Abteilung, 30.—34. Aufl. 1928.

Entwürfe eines Gesetzes betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung (Reichstagsvorlage) Berlin 1897.

Fischer: Subjekt und Vermögen (Festschrift für E. Rosenthal) 1923.

Förster-Kann: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich 3. Aufl. 1913—26.

v. Gierke: Verein ohne Rechtsfähigkeit 2. Aufl. 1902.

v. Gierke: Deutsches Privatrecht Band 1—3, 1895—1917.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch 1. Band, 2. Aufl 1903, 2. Band 1912.
Hachenburg: Das BGB für das Deutsche Reich, Vorträge, 2. Aufl. 1900.
Hahn-Mugdan: Materialien zu den Reichsjustizgesetzen 7. Band Berlin 1898.
Heinsheimer: Mitgliedschaft und Ausschließung 1913.
Hellwig: Anspruch und Klagerecht, Jena 1900.
Hölder: Natürliche und juristische Personen, 1905.
Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung 3. und 4. Aufl., 1913; 1. Band 2. Lieferung §§ 17—27, 6. u. 7. Aufl. 1929.
Joerges: Zur Lehre vom Miteigentum und der gesamten Hand nach Deutschem Reichsrecht Goldschmidts Z 49, 140 ff.
Josef: Letztwillige Zuwendungen an einen nicht rechtsfähigen Verein Gruch Beitr. 62, 712.
Kämpffer: Die Rechtsstellung des nicht rechtsfähigen Vereins. Diss. Erlangen 1905.
Kaufmann: Das Eigentum am Gesellschaftsvermögen, München 1911.
Kisch: in Grünhuts Z Bd. 29, S. 360 f.
Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Band 1906.
Kohler: Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit, Arch. Bürg R 22, 1 ff.
Leist: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit 1899.
Leist: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht 1904.
Lindemann-Lindemann: Der nicht rechtsfähige Verein 1910.
Mandowsky: Grenzscheidung zwischen nicht rechtsfähigem Verein und Gesellschaft. Diss. Erlangen 1906.
Marcuse: Die Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins im Erbrecht und Zivilprozeßrecht. Diss. Breslau 1930.
Mentzel: Kommentar zur Reichskonkursordnung, 3. Aufl. 1928.
Meurer: Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, 1901.
Motive zu dem Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, 1888.
Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.

Nagler: Die gesamte Hand im Gesellschaftsrecht, Sächs Arch Bd. 10. 695 ff.
Neubecker: Verein ohne Rechtsfähigkeit, I 1908.
Neudegger: Die Gesellschaft des BGB im Grundbuchrecht Arch Bürg R 34, 41 ff.
Nußbaum: Die nicht rechtsfähigen Vereine im Prozeß und Konkurse (Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 34, S. 107 ff.).
Nußbaum: Beiträge zur Auslegung des § 54 Satz 2, Sächs Arch. Bd. 10, 337.
Oertmann: Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil 3. Aufl. 1927, Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 1929.
Pinoli: Der Vermögensbegriff. Diss. Breslau 1913.
Planck: Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 1913—1926.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB 1899.
Rehbein: Das BGB, 1. Band 1899.
Rosenthal: BGB. 12. Aufl. 1929.
Rümelin: Zur Frage nach der Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins, Arch Ziv Prax 101, 361 ff.
Sachau: Der nicht rechtsfähige Verein als Unternehmer eines Handelsgewerbes Goldschmidts Z 56, 443 ff.
Schmitt: Der nicht rechtsfähige Verein unter besonderer Berücksichtigung der Schuldenhaftung nach geltendem Privat- und Prozeßrecht. Diss. Breslau 1916.
Schwabe: Die Körperschaft mit und ohne Persönlichkeit und ihr Verhältnis zur Gesellschaft, 1904.
Schwarz: Rechtssubjekt und Rechtszweck Arch Bürg R 32, 35.
Seuffert: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 10. Aufl. 1907-08.
Soergel: BGB I nebst Einführungsgesetz, 4. Aufl. 1929.
Sohm: Noch einmal der Gegenstand. Iherings J 53, 373 ff.
Stampe: Einführung in das bürgerliche Recht, 1. Teil 1920.
Staudinger: Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 1925—28.
Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 12-13. Aufl. 1926.
Sydow-Busch-Krantz: ZPO und GVG. 18. Aufl. 1925.
Teutsch: Der nicht rechtsfähige Verein auf dem Wege zur Rechtsfähigkeit. Bayr. Z. 10, 153.

v. Thur: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1910.
Warneyer: Kommentar zum BGB, 1923.
Wiedemann: Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. Diss. Bern 1906.
Wölz: Das Gesellschaftsvermögen nach bürgerlichem Recht und bei der Offenen Handelsgesellschaft. Diss. 1908.

§ 1.

Mehr als ein Vierteljahrhundert ist seit der Entstehung des BGB verflossen, und immer noch nicht will der Streit über das Rechtsinstitut des nicht rechtsfähigen Vereins (im nachfolgenden der Kürze halber als „n. r. V." bezeichnet) verstummen. In der Tat ein Ergebnis, welches die Verfasser des Gesetzes kaum vorausgesehen haben. Als man die n. r. V. dem Gesellschaftsrecht unterstellte, um sie auf diese Weise zu veranlassen, die Rechtsfähigkeit nachzusuchen und damit eine Aufsicht des Staates auch über diese Personenvereinigungen zu begründen, da ahnte man wohl nicht, daß Rechtslehre und Rechtsprechung sich als stärker erweisen würden als der Wille der Gesetzgeber: Vom Gesetz recht knapp behandelt, hat der n. r. V. sich seinen eigenen Weg im Rechtsleben gesucht. Davon zeugt die große Anzahl n. r. V., die die Zahl der rechtsfähigen Vereine im praktischen Leben bei weitem übertrifft, sowie die ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung entsprechende rechtliche Behandlung in Literatur und Rechtsprechung. Der n. r. V. des heutigen Tages ist nicht mehr das etwas stiefmütterlich behandelte Kind, dessen Bedeutung man durch Unterstellung unter das Gesellschaftsrecht (s. § 54 BGB) schmälern wollte, er ist vielmehr ein bedeutsamer Faktor des wirtschaftlichen und politischen Lebens geworden, dem auch — wie bereits erwähnt — die Rechtsprechung in jeder Weise Rechnung getragen hat. Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, einen geschichtlichen Überblick zu geben, welche schrittweise Entwicklung die rechtliche Behandlung der n. r. V. genommen hat, auch kann hier nicht näher auf die Frage eingegangen werden, inwieweit Literatur und Praxis den unterschiedlichen Gedanken zwischen n. r. V. und Gesellschaft herausgearbeitet oder geleugnet haben. Das aber scheint m. E. als erwiesen festzustehen — und darum will ich diesen Satz auch an die Spitze stellen —: Der nicht rechtsfähige Verein ist keine Gesellschaft. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Fassung des § 54 die eigenartigsten Gedanken

über das Wesen des n. r. V. in der Wissenschaft wachrufen mußte. Den n. r. V. und die Gesellschaft aber für gleichartige Begriffe erklären zu wollen[1]), andererseits zu versuchen, den n. r. V. als eine Abart der Gesellschaft zu konstruieren[2]), scheint mir verfehlt, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß bereits die Verfasser des BGB sich des Unterschieds zwischen n. r. V. und Gesellschaft bewußt waren[3]) und der n. r. V. im übrigen Sonderbestimmungen wie § 54 Satz 2, §§ 50, 735 ZPO sowie § 213 KO unterworfen ist, die eine begriffliche Gleichstellung beider Rechtsinstitute juristisch als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Man muß vielmehr an folgendem festhalten: N. r. V. und Gesellschaft sind Personenverbände, die rechtlich und tatsächlich eine verschiedene Beurteilung erfordern: Der n. r. V. ist eben keine Gesellschaft, sondern seinem innersten Wesen nach Verein und als solcher auch vom Gesetzgeber gedacht. Es würde außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegen, auf die in dieser Frage bisher erörterten strittigen Probleme einzugehen; es genügt, auf die ausgezeichneten Entscheidungen des Reichgerichts hinzuweisen[4]), die z. T. auf den bisher in der Literatur entwickelten Gedanken aufbauend — vom juristischen wie auch praktischen Standpunkt — m. E. unangreifbar sind. Man muß letzten Endes zu dem Ergebnis kommen, daß — abgesehen von dem rechtsfähigen Verein — n. r. V. und Gesellschaft gegensätzliche Einrichtungen sind: jener ist ein Personenverband von nicht geschlossener Mitgliederzahl, unabhängig in seinem rechtlichen Bestand von einem Wechsel der ihm angehörigen Personen, diese ein Schuldverhältnis zwischen mehreren Personen, bei welchem grundsätzlich der Ein- oder Austritt eines Gesellschafters die Auflösung der Personenvereinigung mit sich bringt. Vollständigkeitshalber sei nur erwähnt, daß auch noch andere Merkmale, die den Gegensatz n. r. V.-Gesellschaft dartun sollen, Gegenstand heftiger Erörterungen gewesen sind, nicht

[1]) Binder 99; Crome I § 55, S. 259; Kohlerl § 179, S. 407; Matthiass I, S. 129/31; Sachau Goldschmidts Z 56, 462; anscheinend auch Staub II 6./7. Auflage § 342, Anm. 84 — allerdings in der 8. und den folgenden Auflagen weggelassen.

[2]) Hölder, Nat. u. jur. Pers. 283; Wiedemann 123, Anm. 4; v. Thur § 40, S. 575; eigentümlich KRGR § 54, Bem. 1; Cosack II 2, § 21, I, 2; Leist Vereinsh. 37, Anm. 1.

[3]) P. II, 474 ff

[4]) RG 60, 94 ff; 74, 373; 76, 257; 78, 53; 82, 295; 95, 193.

zuletzt die auch hier zur Erörterung stehende Frage der vermögensrechtlichen Beziehungen der Mitglieder zum Vereins- bezw. Gesellschaftsvermögen.

§ 2.

Im BGB findet sich über den n. r. V. nur eine einzige Vorschrift, der § 54, der wörtlich lautet:

> „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner."

Folglich wird auch das Vermögen eines n. r. V. nach den Vorschriften der §§ 705 ff. zu behandeln sein. In der Tat findet sich auch im § 718 eine Bestimmung über das „Gesellschaftsvermögen", aber über das Wesen und die endgültige Zusammensetzung dieses Vermögens geben uns die §§ 718 ff. keinen Aufschluß. Dasselbe muß festgestellt werden bezüglich der Vorschriften, die ebenfalls den Begriff des „Vermögens eines n. r. V." kennen: die §§ 735 ZPO und 213 KO. Auch sie erwähnen ein „Vermögen des n. r. V.", ohne Aufschluß darüber zu geben, w a s zum Vereinsvermögen gehört, welche Bedeutung dem Vermögen beizumessen ist. Im übrigen bietet das Gesetz sonst keine weitere Handhabe für die Entscheidung der Frage nach der rechtlichen Gestaltung des Vereinsvermögens. Also — wird man folgerichtig sagen — muß man von dem a l l g e m e i n e n Begriff „Vermögen" ausgehen, um von ihm auf den konkreten Fall „Vermögen des n. r. V." seine Schlüsse zu ziehen. Aber auch hier versagt das Gesetz: Der Vermögensbegriff ist ebenso wie in dem Entwurf zum BGB nicht definiert[5]). Wir finden zwar Rechtssätze, in denen ausdrücklich das Wort „Vermögen" gebraucht wird, auch solche Sätze, in welchen das Wort „Vermögen" als Attribut erscheint, wie z. B. Vereins-, Stiftungs-, Gesellschafts-, Kindesvermögen usw., aber eine einheitliche Definition des Vermögensbegriffs fehlt. Die Folge des Fehlens einer einschlägigen Bestimmung im Gesetz konnte nicht ausbleiben: Streitfragen ergaben sich

[5]) Mot. III. 30 besagen, daß der Begriff des Vermögens als bekannt vorauszusetzen, eine Definition im Gesetz daher entbehrlich sei.

in den verschiedensten Beziehungen, nicht nur in der Hinsicht, ob das Vermögen etwas Juristisches oder Wirtschaftliches sei, sondern auch nach der Richtung, ob es ein einheitliches Rechtsobjekt, ein in seine einzelnen Bestandteile zerlegter Inbegriff oder gar ein Rechtssubjekt sei. Man wird, was das Wesen und die Natur des Vermögensbegriffs anbetrifft, daher zunächst versuchen, von der objektiven Seite her an das Problem heranzukommen. Hierbei wird es sich insbesondere als notwendig erweisen, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit überhaupt dem Vermögensbegriff eine juristische Realität zukommt, d. h. es ist nachzuweisen, daß das Vermögen nicht bloß etwas Tatsächliches, sondern auch etwas Rechtliches darstellt, alsdann, ob und inwieweit dem Vermögen eine selbständige Rechtsobjektivität beizumessen ist.

Berücksichtigt man für die Auslegung des Vermögensbegriffs in erster Linie die Auffassung, wie ihn die Wirtschaft entwickelt hat, dann wird man zunächst zu dem Ergebnis kommen, daß — wie auch die Mehrzahl der Nationalökonomen annimmt — das Vermögen einen reinen Wirtschaftsbegriff darstellt. Uns interessiert aber hier in erster Linie die Frage, welche Bedeutung dem Vermögen im juristischen Sinne des Wortes zukommt. Und da wird man feststellen müssen, daß man scharf zu unterscheiden hat zwischen dem Vermögen als einem Wirtschaftsbegriff und dem Vermögen in juristischem Sinne.

Es gibt in der Tat ein Vermögen in juristischem Sinne. Wie sehr dies zutrifft, das sollen die folgenden Ausführungen im einzelnen noch näher dartun. Aber daß die vom Wirtschaftsleben anerkannte, von einzelnen Wertfaktoren zusammengesetzte Gesamtheit (Vermögen) auch rechtliche Bedeutung aufweist, läßt sich schon deswegen nicht leugnen, weil das BGB selbst den Vermögensbegriff verwendet und einheitliche schuldrechtliche Geschäfte darüber zuläßt (s. § 419). Es muß demnach einen rechtlich bedeutsamen Vermögensbegriff geben. Zum andern wird die rechtliche Erheblichkeit des Vermögensbegriffs dann besonders klar, wenn man sich vor Augen hält, daß ein Vermögen für mich nur dann Wert hat, wenn der Staat mir das Vorhandensein und den Bestand desselben garantiert. Dies kann aber nur der Fall sein, wenn das Vermögen nicht als reiner Wirtschafts- sondern als ein vom Recht anerkannter Begriff Eingang in die Gesetze in der Art findet,

daß die rechtliche Behandlung und Gestaltung sowie insbesondere der Schutz des Vermögens gesetzlich festgelegt wird. Da dies — wie bereits für einen Fall erfolgt — leicht nachweisbar ist, wird man folgerichtig zu dem Schluß kommen, daß das Vermögen in erster Linie ein juristischer Begriff ist.

Viel schwieriger gestaltet sich jedoch die Frage nach der Zusammensetzung und Stellung des Vermögens in der Systematik des Rechts. Wir haben uns daher zunächst darüber klar zu werden, ob man sagen kann, daß das Vermögen eine objektive Rechtseinheit bildet, anders: ob die Einheit des Vermögens in dem Vermögen selbst zu finden ist.

Die Lehre vom „Vermögen im objektiven Sinne" ist von hervorragender germanistischer Seite entwickelt worden. Gierke[6]) als Hauptvertreter dieser Ansicht sieht in dem Vermögen eine Gesamtsache. Er übersieht aber dabei nicht, daß zum Vermögen z. B. auch Rechte gehören können. Aus diesem Grunde müsse man das Vermögen im Gegensatz zum körperlichen Sachverband als eine unkörperliche Gesamtsache auffassen.

Gierke stützt seine Lehre auf Rechtsbegriffe, wie sie das deutsche Privatrecht entwickelt hat. Demgemäß habe es bereits von alters her körperliche Gesamtsachen (Gerade, Fahrnis, Hausgerät, Gutsinventar) gegeben, in welche später auch unkörperliche Sachen hineingezogen worden seien, sodaß sich der Begriff der Sacheinheit auf ganze Vermögensinbegriffe und in sich verbundener Sondervermögen ausgebildet habe. Gierke hat jedoch in der Weiterentwicklung des Gedankens der deutschrechtlichen universitas iuris als eines selbständigen Rechtsobjekts keinen Nachfolger gefunden. An dieser Stelle ist höchstens noch Brinz, der „Vater des Zweckvermögens", sowie seine Nachfolger Schwarz und Meszlény zu nennen, die — allerdings unter wesentlich anderen Gesichtspunkten — ebenfalls das Vermögen als eine objektive Einheit angesehen haben. Bei näherer Nachprüfung dieser Lehren muß jedoch festgestellt werden, daß es für das geltende Recht ein Vermögen im objektiven Sinne nicht gibt, nicht geben kann.

Gierke hat mit Nachdruck betont, daß die Teile des Vermögens im objektiven Sinne Sachen, nicht Rechte seien. Wenn daher den körperlichen Sachen Rechte angereiht wür-

[6]) Gierke I, 275 ff; II, 49 ff; III, 60 ff;

den, so müsse man sich diese als unkörperliche Sachen denken[7]). Ganz abgesehen von der Tatsache, daß das geltende Recht den Begriff der unkörperlichen Sache nicht kennt, im Gegenteil als Sachen nur körperliche Gegenstände gelten läßt, (s. § 90) so führen auch weitere Argumente zu dem Ergebnis, daß die Lehre Gierkes einer eingehenden Nachprüfung nicht standhält.

Nach Gierke ist das Vermögen — wie gezeigt — eine Gesamtsache, deren einzelne Teile wieder „Sachen" sind. Nun kann, vielmehr muß man sich aber Sachen und Güter ohne Subjekt vorstellen. Gierke kommt daher auch zu einer Betrachtung vom Vermögen, ähnlich wie sie die Dogmatik der Nationalökonomie entwickelt hat. Danach gibt es eine subjektlose Vermögenseinheit, eine selbständige Rechtsobjektivität „Vermögen". Dieses Ergebnis aber, die Verobjektivierung des Vermögens ist für Gierke nicht die letzte Konsequenz: sie ist nur eine Etappe auf dem Weg zu seinem Ziel. Auch Gierke erkennt an, daß es keine subjektlosen Vermögensmassen gibt, man müsse vom Vermögen im objektiven zum Vermögen im subjektiven Sinne schreiten[8]). Soweit die Folgerungen, die Gierke selbst gezogen hat. Andererseits bleibt folgendes zu bedenken: auch Rechte gehören als „unkörperliche Sachen" dem Vermögen an, subjektlose Rechte, von denen Gierke selbst sagt, daß sie ein Widerspruch in sich sind. Wie aber vereinigt Gierke dieses Axiom mit seiner Lehre? Indem er nachträglich in seine Lehre vom Vermögen im objektiven Sinne die subjektive Auffassung wieder hereinbringt; und das ist die Schwäche und der Fehler der Ansicht Gierkes. Es gibt eben keine Vermögenseinheit nach objektiven Gesichtspunkten; das haben bereits die Verfasser des BGB erkannt, indem sie ausdrücklich den Begriff der objektiven Einheit des Vermögens verworfen haben[9]).

§ 3.

Nachdem nun allgemein festgestellt ist, daß das Vermögen im Sinne des BGB weder selbst Sache, noch Objekt einer einheitlichen dinglichen Beherrschung sein kann, bleibt noch die

[7]) Gierke I, 275 ff.
[8]) vgl. Gierke I, 257.
[9]) vgl. M. III. 29.

Frage zu erörtern, ob wenigstens die Sondervermögensmassen als eine objektiv wirtschaftliche Einheit angesehen werden können. Was sind zunächst Sondervermögen? Es sind Vermögensmassen, die aus besonderen gesetzlichen Gründen aus dem übrigen Vermögen einer Person herausgeschält sind, die in gewisser Beziehung also eine von dem übrigen Vermögen getrennte Existenz haben. Ich brauche dieserhalb nur an die gebräuchlichsten Sondervermögensmassen zu erinnern wie das eingebrachte Gut, das Sondergut oder das Vorbehaltsgut eines Ehegatten, das Gesamtgut der Ehegatten, das Kindesvermögen, Gesellschaftsvermögen und viele andere. Kann man von diesen Vermögensmassen sagen, daß sie eine objektive Einheit bilden?

Gerade für diese Sondervermögen ist immer wieder die These aufgestellt worden, daß es sich in diesen Fällen um Zweckeinheiten handele; der Einzelmensch, die Person, die sonst als Zentrum des Vermögens galt, trete vollkommen zurück hinter dem Zweck, dem das Vermögen diene. [10]) Ja, Hellwig [11]) geht sogar so weit, dem Sondergut selbständige Rechtsfähigkeit zuzuschreiben. Das sind m. E. Folgerungen, die der Auffassung unseres Rechts widersprechen.

Wenn man schon von einer objektiven „Einheit" spricht, so muß zum mindesten feststehen, was das einigende Moment ist. Sollte wirklich der „Zweck" das einigende Band sein? Dem wäre zuzustimmen, wenn der Zweck einheitlich bestimmbar wäre. Aber unter Zweck kann man alles mögliche verstehen; selbst Brinz vermag nicht klar anzugeben, was unter Zweck zu verstehen sei. Schließlich dient auch das Vermögen jedes handlungsfähigen Einzelmenschen einem Hauptzweck. Kohler [12]) sagt:

> „Das Vermögen ist eine tatsächliche Einheit, zusammengehalten durch die Einheit der Wirtschaft."

Wollte man sich mit derart vieldeutigen Begriffen über das Wesen und die Natur des Vermögens begnügen, so wäre das karg. Man wird zwar nicht leugnen können, daß die Widmung eines Vermögens zu einem bestimmten Zweck diesem einen ganz bestimmten Charakter verleiht, aber der Zweck kann in keiner Weise so geartet sein, daß er Herr des Ver-

[10]) vgl. hierzu Schwarz Arch Bürg R 32, 17 ff.
[11]) Hellwig 228.
[12]) Kohler Arch Bürg R 22, 6.

mögens, das heißt Träger des Vermögens, wird. Es gibt auch bezüglich der Sondervermögensmassen keine Möglichkeit, die Einheit des Vermögens in dem Vermögen selbst zu finden: auch das Sondervermögen entbehrt der objektiven Einheit.

§ 4.

Mit Recht wird man jetzt fragen: Welches ist aber nun der einigende Gesichtspunkt, das einigende Moment? Wenn eine Absonderung einer Vermögensmasse gegenüber einer anderen überhaupt stattfinden soll, so muß doch immerhin eine Einheit des Vermögens begründet werden können. Wie soll man sich im übrigen das Mittel vorstellen, das es ermöglicht, die Vielheit der Rechtsobjekte, die in der Vergangenheit, der Gegenwart und Zukunft erworben worden sind bezw. noch erworben werden sollen, zusammenzufassen und gegenüber anderen Vermögensgruppen abzugrenzen?

Sowohl der Entwurf wie auch das BGB selbst hat — wie oben gezeigt — den Begriff der objektiven Einheit des Vermögens verworfen. Es müssen also andere Mittel und Wege gefunden werden, die Einheit der einzelnen Vermögensbestandteile juristisch zu erklären. Wie bereits die Ausführungen des vorigen Abschnitts zeigen, ist diese Frage in der Wissenschaft bestritten. Die herrschende Lehre sieht die Person als das die Vermögensbestandteile zur Einheit verbindende Moment an. Dieser Ansicht wird beizutreten sein.

Durch die Zusammenfassung der verschiedensten Gegenstände zur Vermögenseinheit werden gegenseitige Beziehungen der in der Einheit enthaltenen Vermögensgegenstände bewirkt, die — wie gezeigt — bedeutsame rechtliche Folgen hervorrufen. Kann man diese Einheit nicht nach objektiven Gesichtspunkten erklären, so bleibt eben nur die Möglichkeit, einen subjektiven Maßstab an die Beurteilung dieser Frage anzulegen, man muß sich die Individualisierung des Vermögens aus der Person des Trägers, aus dem Subjekt vorstellen. Wie sehr dies zutrifft, hat m. E. Endemann treffend nachgewiesen.

Auch Endemann[13]) geht von dem Vermögensbegriff als der Vereinigung aller einer Person in einem bestimmten Zeitpunkt zustehenden Rechte und Verpflichtungen aus. Die Einheit des Vermögens bestehe demnach lediglich in der Verbin-

[13]) Endemann I, § 50, 229 Anm. 14

dung aller Rechtsbeziehungen mit einem bestimmten Rechtssubjekt. Endemann führt sodann weiter aus:

„Die Einheit des Vermögens gelangt darum da zu voller Wirkung, wo das bisherige Subjekt weggefallen ist und es sich um seinen Ersatz handelt; hierzu dient die Universalsukzession, wobei der Erbe durch einen Erwerbsakt die Gesamtheit aller vererbbaren Vermögensbeziehungen in sich aufnimmt."

Das ist in der Tat ein Argument, das kaum widerlegt werden kann. Andererseits bietet die Erklärung des Vermögensbegriffs nach subjektiven Gesichtspunkten auch die weitere Möglichkeit, die Einheit des Vermögens in zeitlicher Hinsicht juristisch zu erfassen: nur die in Verbindung mit einem Subjekt im Laufe seiner Existenz erworbenen Vermögensgegenstände können eine den Wechsel der Zeiten überdauernde Einheit bilden. Ein Vermögen ohne Subjekt ist daher undenkbar. Diesen Standpunkt vertritt besonders stark v. Thur[14]):

„Das Vermögen wird zu einer Einheit zusammengefaßt durch das Subjekt: ein Subjekt, ein Vermögen."

Das ist vielleicht — allerdings in der knappsten Form — die Erklärung des gesamten Vermögensbegriffes.

Ein näheres Eingehen auf die vielen anderen Streitpunkte, die sich im Anschluß an die Frage des Vermögens als einer subjektiven Einheit ergeben haben, ist hier nicht am Platze. Zusammenfassend sei nur noch einmal festgestellt, daß das Vermögen nach der hier entwickelten Ansicht als die Gesamtheit aller einer Person in einem bestimmten Zeitpunkt zustehenden vermögensrechtlichen Beziehungen aufzufassen ist.

§ 5.

Soweit die Erklärung des Vermögensbegriffs im allgemeinen. Wie gestaltet sich nun aber die Entscheidung der oben behandelten Frage bezüglich der rechtlichen Beurteilung des Begriffs „Sondervermögen"? Wir haben gesehen, daß die Individualisierung des Vermögens nur möglich ist in Verbindung mit einer Person, einem Subjekt, das gleichzeitig Träger des gesamten Vermögens ist. Wie verhält es sich aber mit den Sondervermögensmassen; bilden auch sie lediglich subjektive Einheiten?

---

[14]) v. Thur I, 320.

Die Frage muß bejaht werden . Für den Begriff des Sondervermögens war festgestellt worden, daß es sich hier um Vermögensinbegriffe handelt, welche in gewisser Beziehung von dem übrigen Vermögen einer Person verschieden behandelt und als Einheit zusammengefaßt werden. In Fortführung der bereits für den allgemeinen Vermögensbegriff entwickelten Gedanken wird man zu dieser Schlußfolgerung kommen müssen:

Wenn eine Gruppe von Rechten als Sondergut innerhalb eines Vermögens eine von diesem Vermögen in gewisser Beziehung getrennte Existenz innehat, so steht dem nichts im Wege, trotzdem die Einheit des Sondervermögens als in der Person seines Trägers begründet zu sehen, zumal man die objektive Einheit aus den angeführten Gründen verneinen muß. Juristisch kann man sich das auf folgende Weise erklären: Normalerweise werden die gesamten vermögensrechtlichen Beziehungen einer Person in einem Rechtskreis, welchen wir sein Vermögen nennen, zusammengeschlossen. Aus besonderen gesetzlichen Gründen kann nun ein und dasselbe Subjekt auch zwei Rechtskreise haben; hier vereinigen sich also in der Hand einer Person mehrere für sich selbständige Vermögensmassen . Noch klarer wird die Rechtslage, wenn man sich vorstellt, daß z. B. eine Person, das Vermögenssubjekt, seine Vermögensrechte in zwei Vermögensmassen auseinanderlegt, diese gesondert verwaltet und dadurch eine faktische Trennung aufrechterhält. Trotzdem wird niemand leugnen können, daß rechtlich Alles, was ihm gehört, eine Einheit bildet, die in seiner Person begründet ist. Warum aber soll in den Fällen, wo das Gesetz eine gewisse Loslösung einer Vermögensmasse von der sonstigen Vermögenssphäre eines Subjekts vorsieht, diese Frage anders zu beurteilen sein? Auch für das Sondervermögen muß also folgendes gelten:

Sondervermögensmassen bilden ebenso wie das Vermögen im allgemeinen eine subjektive Rechtseinheit; sie unterscheiden sich von dem sonstigen Vermögen einer Person durch die stärkere Betonung ihrer Zweckbestimmung sowie die dadurch hervorgerufene Selbständigkeit. Bei dem Sondervermögen tritt also die Person in gewisser Beziehung hinter den Zweck, trotzdem bleibt das Subjekt stets als einigendes Moment der Träger dieser Vermögensmassen; deshalb bleiben auch die

Sondervermögen trotz ihrer Selbständigkeit subjektive Rechtsinbegriffe.

§ 6.

Nach dieser Betrachtung, die über das Wesen und die juristische Gestaltung des Vermögens im allgemeinen Aufschluß geben sollte, können wir uns nun der speziellen Frage nach der rechtlichen Beschaffenheit, vor allem der Frage der Selbständigkeit des Vermögens des n. r. V. zuwenden.

Wie das RG schon des öfteren betont hat[15]), kann der Gang der Gesetzesentstehung, wie er sich aus den Materialien ergibt, bedeutsames Mittel für die Erkenntnis dessen sein, was das Gesetzeswort sagen will. Wenden wir uns daher zunächst der Entstehungsgeschichte des § 54 zu unter besonderer Berücksichtigung alles dessen, was hierbei für die Vermögensfrage des n. r. V. von Bedeutung erscheint: Hier interessiert speziell die Stellungnahme der einzelnen Kommissionen zu der Frage des Verhältnisses der Mitglieder zu dem Vereinsvermögen. Beachtenswert erscheint zunächst der Standpunkt der Minderheit[16]) bei der zweiten Lesung, die davon ausging, daß das Verhältnis der Mitglieder zu dem Vereinsvermögen abweichend von den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts derart bestimmt werden müsse, daß das Vermögen trotz eines Wechsels der Mitglieder dem Vereinszweck erhalten bleibe. Im praktischen Ergebnis soll die Selbständigkeit des Vereinsvermögens dadurch erreicht werden, daß ausscheidende Mitglieder durch ihren Austritt jeden Anspruch auf dasselbe verlieren und neueintretende durch ihren Eintritt kraft Gesetzes einen Anteil an allen Gegenständen des Vereinsvermögens gewinnen. Auch kommen bereits Bestrebungen zum Ausdruck, die prozessuale Stellung der n. r. V. zu regeln. Diese Ansicht fand jedoch nicht die Billigung der Mehrheit; man wollte nicht, daß die n. r. V. eine dritte Gruppe rechtsfähiger Vereine bilden. Die Mehrheit entschied sich daher, bezüglich des Verhältnisses der Mitglieder zu dem den Vereinszwecken gewidmeten Vermögen keine von den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts abweichende Bestimmung zu treffen und demgemäß auch die Partei-

[15]) vor allem RG 125, Nr. 4, 62, 78
[16]) P. II. 445 ff.

fähigkeit des Vereins als solchen zu verneinen [17]). Maßgebend für diese Stellungnahme waren im wesentlichen wirtschaftliche und politische Bedenken; man geht wohl nicht fehl, diese Entscheidung auf die Stellungnahme der Regierung bezüglich der politischen und Arbeiterberufsvereine zurückzuführen.

Hauptsächlich praktische Bedenken führten jedoch nachträglich zu zwei Anträgen [18]): einerseits, dem n. r. V. die passive Parteifähigkeit zu verleihen, andererseits zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines n. r. V. ein gegen den Verein ergangenes Urteil genügen zu lassen. Der Antrag 1 wurde — bereits zum zweiten Male — abgelehnt, der Antrag 2 gelangte zur Annahme. Die Kommission ging hierbei von der Erwägung aus, daß es den Interessen des Verkehrs, insbesondere denen der Vereinsgläubiger widersprochen haben würde, die n. r. V. ganz außerhalb des Prozeßrechts zu stellen, da insbesondere bei Anwendung der Vorschriften des Gesellschaftsrechts der gegen alle einzelnen Vereinsmitglieder erforderliche vollstreckbare Titel überhaupt nicht zu beschaffen sein würde. [19])

Bereits hier kann man also bemerken, daß die Kommission nicht mit aller Konsequenz an ihrem früheren Standpunkte festhielt, vielmehr durch die Annahme des Antrages 2 die die Verselbständigung des Vereinsvermögens eingeleitet wurde. Dieser Sonderungsgedanke kommt dann in noch stärkerem Maße in der Reichstagsdenkschrift zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Ausdruck [20]). Hier wird nämlich anerkannt, daß das praktische Bedürfnis eine gewisse Erleichterung der Rechtsverfolgung gegen n. r. V. erfordert. In der Anlage 2 [21]) erscheinen daher die beiden von der Kommission vorgeschlagenen §§ 49 a Abs. 2, 670 a, die dem n. r. V. die passive Parteifähigkeit beilegen, (§ 49 a Abs. 2), und im Zusammenhang hiermit die Bestimmung, daß zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines n. r. V. ein gegen den Verein erlassenes Urteil genüge. (§ 670 a).

---

[17]) P. II. 457.
[18]) Materialien I, 642
[19]) Materialien I, 643
[20]) Denkschrift 26.
[21]) Denkschrift Anlage II, S. 456, 484

Nun besteht aber kein Zweifel darüber, daß man mit dieser Regelung sich in hohem Maße dem — bereits oben dargelegten — Standpunkt der Minderheit genähert hatte, die sich für eine möglichst große Selbständigkeit des Vereinsvermögens eingesetzt hatte. Eine nähere Erörterung dieser Aenderungsvorschläge vor dem Reichstag fand jedoch noch nicht statt. Erst nachdem sich der Bundesrat und vor allem die Literatur mit den Novellen zur Zivilprozeß- und Konkursordnung beschäftigt hatte, nahm der Reichstag die Erörterung über die Parteifähigkeit sowie insbesondere die Zulassung eines Konkurses über das Vereinsvermögen des n. r. V. wieder auf. Die Bestimmung, welche die Zulässigkeit eines Konkurses über das Vermögen des n. r. V. enthielt, gelangte zur Annahme[22]) und führte die Annäherung des n. r. V. an den rechtsfähigen Verein und damit die Selbständigkeit des Vereinsvermögens — wie sie die Minderheit der zweiten Kommission beabsichtigt hatte — noch entschiedener durch wie es bereits bisher geschehen war. Was die Frage der letzten Konsequenz, die Verleihung der vollen Parteifähigkeit an den n. r. V., anlangte, so lehnte es die Regierung von vornherein ab, auf den Antrag materiell einzugehen. Dagegen erklärte sich die Regierung damit einverstanden, dem n. r. V. wenigstens als Beklagten im Rechtsstreit alle Parteirechte eines rechtsfähigen Vereins zuzugestehen. § 49a sowie § 670a[23]) gelangten demgemäß in der Form der jetzigen §§ 50, 735 ZPO zur Annahme.

Bereits die Entstehungsgeschichte der hier in Frage kommenden Bestimmungen läßt also erkennen, daß eine weitgehende Sonderung des Vereinsvermögens vom sonstigen Vermögen der Mitglieder und damit eine Verselbständigung beabsichtigt war.

§ 7.

Bevor auf die Frage, inwieweit gerade unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Selbständigkeit des Vereinsvermögens besonders offenbar wird, eingegangen werden kann, erscheint eine vorgängige rein rechtliche Betrachtung unumgänglich.

---

[22]) Entwurf zur Konkursordnung Nov. § 201a S. 38
[23]) s. Entw. z. ZPO Nov. S. 167; 107.

Die bisherigen Ausführungen haben erkennen lassen, daß auch für das Vereinsvermögen des n. r. V. als Sondervermögen nur eine Person, ein Subjekt, als Träger in Frage kommt. Um nun die Selbständigkeit des Vermögens des n. r. V. gebührend würdigen zu können, erscheint es zweckmäßig, an dieser Stelle einen kurzen Vergleich der vermögensrechtlichen Beziehungen der Mitglieder eines rechtsfähigen Vereins, eines nicht rechtsfähigen Vereins und einer Gesellschaft zu dem Vereins- bezw. Gesellschaftsvermögen darzutun.

Subjekt der zum Vereinsvermögen gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten ist beim rechtsfähigen Verein eine von den einzelnen Mitgliedern verschiedene Verbandsperson, eben: der Verein als juristische Person. Schon hierdurch tritt die Trennung der vermögensrechtlichen Beziehungen des Vereins von dem seiner Mitglieder infolge völlig verschiedener Zweckbestimmungen offenbar zu Tage. Ganz anders bei der Gesellschaft und damit auch bei dem n. r. V. Hier ist Träger und Subjekt aller vermögensrechtlichen Beziehungen die Gesamtheit der Gesellschafter bezw. der Mitglieder des n. r. V., oder wie § 718 Abs. 1 besagt:

„Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen)."

Hiernach scheint das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zum Gesellschaftsvermögen bezw. der Mitglieder eines n. r. V. zum Vereinsvermögen sehr einfach gestaltet zu sein; in Wahrheit aber handelt es sich um sehr komplizierte Verhältnisse. Als Ergebnis der sich im Anschluß an die Frage der Gemeinschaft zur gesamten Hand ergebenden Streitfragen kann hier jedoch soviel als festgestellt angesehen werden:

Anerkanntermaßen ist die Gesellschaft des BGB und damit auch der n. r. V. kein Rechtssubjekt, sondern ein rein obligatorisches Rechtsverhältnis; weiterhin: der n. r. V. und die Gesellschaft gehören zu den Gemeinschaftsformen, die man als Fälle der Gemeinschaft zur gesamten Hand zu bezeichnen pflegt und die nur in beschränkter Zahl vom Gesetz zugelassen sind. Auch dem n. r. V. ist daher mit allen anderen Fällen der Gemeinschaft zur gesamten Hand das gemein, daß er nicht eine Mitberechtigung nach ideellen Bruchteilen, sondern eine Gemeinschaft ohne ziffernmäßig bestimmte Quoten darstellt.

Ferner: das Vermögen der Gesellschaft bezw. des n. r. V. soll für die Zwecke der Gesellschaft bezw. des Vereins sichergestellt und dinglich gebunden werden. Dieser Gedanke findet seine Verwirklichung in jener Bestimmung des Gesellschaftsrechts (§ 719 Abs. 1), wonach ein Gesellschafter nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen kann. Und diese Bestimmung erscheint mir als dasjenige Kriterium, wo auch für das Gesellschaftsvermögen die Annäherung an das Recht der juristischen Person in weitgehendem Maße durchgeführt ist: § 719 Abs. 1 ist eine Fundamentalbestimmung des modernen Gesellschaftsrechts, welche die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens zur Tat macht und durch ein personenrechtliches Band Annäherung an das Recht der juristischen Person sucht und auch m. E. gefunden hat. Denn was besagt § 719 anderes als die Tatsache, daß das Gesellschaftsvermögen der Verfügung der einzelnen Gesellschafter entzogen und unmittelbar dem Gesellschaftszweck dienstbar gemacht werden soll. Ich komme daher mit Gierke[24]) schon aus rein rechtlichen Betrachtungen zu dem Ergebnis:

„Obschon das Vereinsvermögen des n. r. V. als Gesellschaftsvermögen bloß gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder ist, ist dem Vereinsvermögen der Bestand als selbständiges Zweckvermögen gesichert."

Wie wirkt sich dieses Ergebnis nun unter rein praktischen Gesichtspunkten, sagen wir: im täglichen Leben aus?

Wir hatten gesehen, daß das Vermögen des n. r. V. als Gesellschaftsvermögen ein für den Gesellschaftszweck aus dem übrigen Vermögen ausgeschiedenes, den Mitgliedern zu ungesonderten Anteilen gemeinsames Sondervermögen darstellt. Wird also jemand Mitglied eines n. r. V., so besteht für ihn in jedem Fall ein — allerdings durch das Gesamthandsprinzip seiner Verfügung entzogener — Anteil am Vereinsvermögen. Dieser Anteil des § 719 ist — rechtlich betrachtet — eine Gesamtbezeichnung für eine Mehrzahl verschiedenartiger Rechtsverhältnisse zwischen Vereinsvermögen und Privatvermögen, die uns im einzelnen hier nicht näher zu interessieren brauchen. Man muß sich aber immer darüber klar sein, daß diese Anteile keine Bruchteile von Berechtigun-

[24]) Gierke 22.

gen an einzelnen Gegenständen, also demnach auch keine Forderungen im Sinne einer rein obligatorischen Berechtigung bezw. Verpflichtung wie bei der actio pro socio darstellen. Dieser rein rechtliche Gesichtspunkt hindert jedoch nicht, daß der Anteil am Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters als ein prozentualer oder bruchteils- oder nennwertmäßiger Anteil wirtschaftlich, ja sogar steuerlich zu seinem sonstigen privaten Vermögen gerechnet wird. Ganz anders aber bei einem n. r. V.

Zwar gehört dessen Vermögen — wie gezeigt — rechtlich den Mitgliedern zur gesamten Hand, aber sie betrachten das Vermögen als der Gemeinschaft gehörend und bewerten wirtschaftlich ihre Anteilsrechte daran nicht als Teile ihres eigenen Vermögens. Dies ergibt sich des näheren aus folgender Betrachtung: Beteiligt sich jemand als Gesellschafter an einer gesellschaftlichen Organisation, so bleiben — trotz der Selbständigkeit des dem Gesellschaftszweck gewidmeten Vermögens — im Innenverhältnis enge Beziehungen zwischen dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter und dem Gesellschaftsvermögen bestehen, die sich nach außen darin äußern, daß der einzelne Gesellschafter nicht nur — wie dargetan — wirtschaftlich sondern auch steuerlich mit diesem Anteil rechnet; wesentlich anders liegen die Verhältnisse aber bei einem n. r. V.:

Hier sind die Beziehungen der einzelnen Mitglieder zum Vereinsvermögen derart gelockert, daß man eine Bindung des Vereinsvermögens mit dem sonstigen Vermögen der Mitglieder schlechthin verneinen muß. Denn bei einem n. r. V. läßt sich im allgemeinen keine derartige wirtschaftliche Beteiligung am Vereinsvermögen wie bei der Gesellschaft feststellen. Ein Beispiel soll dies des näheren dartun:

Ich trete einem Gesangverein bei, der nicht die Rechtsfähigkeit nachgesucht hat. Es wird mir nicht einfallen, trotz der Tatsache, daß ich nach dem Gesetz durch meinen Beitritt einen Anteil am Vereinsvermögen erworben habe, zu sagen,

„daß ein prozentualer oder bruchteilsmäßiger oder nennwertmäßiger Anteil wirtschaftlich oder steuerlich[25])"

zu meinem Vermögen gehört.

[25]) Staudinger II, 3. Vorl. § 705 II. 3. S. 1197 f.

Es findet also ebenso wie bei dem rechtsfähigen Verein auch bei dem n. r. V. eine wirtschaftliche Loslösung des Vereinsvermögens vom sonstigen Vermögen der Mitglieder statt. Bereits hier wird also eine weitgehende Selbständigkeit des Vereinsvermögens erkennbar. Eine besondere Wirkung dieser Selbständigkeit ist, daß insoweit sogar zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Verein als solchem Rechtsbeziehungen möglich sind, wie sie sonst nur zwischen verschiedenen Personen vorkommen[26]).

§ 8.

Einen weiteren Gesichtspunkt für die Richtigkeit dieses Satzes bietet folgende Überlegung: Solange der Verein besteht, hängt das Gesamthandsvermögen der Mitglieder am Verein; mit jedem Wechsel im Mitgliederbestande wechselt es die Teilhaber, ohne davon in seinem Bestande als geschlossenes Sondervermögen irgendwie berührt zu werden.

Dieser Schluß läßt sich aus der Anwendung des § 738 BGB ziehen.

Der n. r. V. besteht ebenso wie die Gesellschaft zunächst nur zwischen denjenigen Personen, die den Gründungsvertrag abgeschlossen haben. Ganz abgesehen von der Frage, wie die Rechtsverhältnisse sich bei dem Eintritt eines neuen Mitgliedes gestalten, kann jedoch schon hier festgestellt werden, daß das Ausscheiden eines Mitgliedes den Bestand des Vereins bezw. dessen Vermögen in keiner Weise berührt. Die Rechtslage ist dann die, daß der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes den übrigen Mitgliedern zuwächst. (§ 738 Abs. 1 Satz 1.) Weiter bestimmt aber § 738 in Verbindung mit § 54, daß der Verein verpflichtet ist, dem ausscheidenden Mitgliede die Gegenstände, die er dem Verein zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn der Verein zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Diese Bestimmung könnte allerdings geeignet sein, den Bestand des Vereinsvermögens in gewisser Beziehung zu gefährden. Das ist aber in Wirklichkeit nicht der Fall.

[26]) vgl. RG 91, 277.

§ 738 ist ebenso wie fast alle Bestimmungen des Gesellschaftsrechts nachgiebiger Natur. Dies hat auch der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts ausdrücklich in seinem Urteil vom 15. März 1926 (RG 113, 135) bestätigt. Nun wird man bezüglich der vermögensrechtlichen Beziehungen der Mitglieder eines n. r. V. zum Vereinsvermögen folgendes feststellen: Tritt jemand einem n. r. V. bei und zahlt er wie jedes andere Mitglied Beiträge, so wird das, da die n. r. V. in der Hauptsache Vereine mit idealen Tendenzen sind, lediglich zur Förderung des von dem Verein verfolgten ideellen Zweckes erfolgen; materielle Vorteile wird das Mitglied in keiner Weise erwarten. Unter diesem Gesichtspunkt wird auch jedes neueintretende Mitglied von vornherein auf die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge im Falle des Ausscheidens verzichten. Es muß daher selbst dann, wenn die Vereinssatzung hierüber nichts ausdrückliches bestimmt, eine stillschweigende Vereinbarung dahin angenommen werden, daß der Austretende keinen Wert aus dem Vereinsvermögen herausverlangen kann. Man sieht auch an diesem Beispiel, daß das Vereinsvermögen in jeder Beziehung eine in sich geschlossene Einheit gegenüber dem sonstigen Vermögen der Mitglieder bildet. Dasselbe Bild bietet sich für den Fall des Neueintritts eines Mitgliedes.

Ich muß jedoch hierbei vorausschicken, daß die Frage, wie sich die Rechtsverhältnisse beim Eintritt eines Mitgliedes in einen n. r. V. gestalten, infolge Fehlens einer besonderen Bestimmung nicht unbestritten ist. Die herrschende Meinung, der ich mich schon aus rein praktischen Gesichtspunkte anschließe, steht auf folgendem Standpunkt:

Der Bestand des n. r. V. wird durch den Eintritt eines neuen Mitgliedes in keiner Weise berührt. Auch das neue Mitglied wird Anteilseigentümer an dem Vereinsvermögen in der Weise, daß hier — umgekehrt wie beim Ausscheiden eines Mitgliedes — von Rechts wegen ein Anteil den bisherigen Mitgliedern abwächst und auf das neue Mitglied die Mitträgerschaft aller zum Vereinsvermögen gehörigen einzelnen Rechte ohne besondere Übertragungshandlung übergeht. Ich halte es, ebenso wie Gierke[27]), für widersinnig, Auflösung des alten Vereins und Errichtung eines neuen Vereins bei jeder Aufnahme eines Mitgliedes anzunehmen. Wie sollte bei Annahme ei-

[27]) Gierke 26.

ner derartigen juristischen Konstruktion der Fortbestand und die Kontinuität des Vereinsvermögens, das den Vereinszwekken dienen soll, gewährleistet sein, wenn man jedesmal bei Neueintritt eines Mitgliedes den Verein und damit auch das Vermögen zur Auflösung bringt? Das ist in der Tat eine dem praktischen Empfinden entgegenstehende juristische Konstruktion. Gierke[28]) kommt daher auch zu dem Schluß:

„Die mit dem Eintritt neuer Gesellschafter von Rechts wegen eintretende Abwachsung von Anteilen bildet das notwendige Korrelat ihrer Anwachsung, sie folgt aus dem Begriff des Gesellschaftsvermögens und liegt im Wesen der gesamten Hand."

§ 9.

Weitere Momente, welche die Unabhängigkeit des Vereinsvermögens vom Vermögensschicksal der einzelnen Mitglieder bestätigen, bilden einzelne Gesetzesbestimmungen, wie die §§ 50, 735 ZPO sowie § 213 KO.

Gemäß § 735 ZPO genügt nämlich zur Vollstreckung in das Vereinsvermögen ein gegen den Verein ergangenes Urteil. Die weitgehende Selbständigkeit des Vermögens des n. r. V. wird gerade hier besonders sinnfällig; denn nach § 736 ZPO kann eine Vollstreckung in das dem Vermögen des n. r. V. sehr verwandte Vermögen einer Gesellschaft nur aus einem gegen alle Gesellschafter ergangenen Urteil stattfinden; hier dagegen genügt ein gegen den Verein als solchen gerichteter Titel. Was kann also die Vorschrift des § 735 ZPO anders bedeuten als dies:

Es findet eine reinliche Scheidung statt zwischen dem Vermögen des Vereins und dem sonstigen Vermögen seiner Mitglieder. Wenn und soweit also ein Urteil gegen den n. r. V. ergangen ist, so findet eine Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil nur in Bezug auf das Vereinsvermögen statt; die Mitglieder sind für die Vollstreckung Dritte, keinesfalls Vollstreckungsschuldner[29]). Eine weitere Konsequenz, die sich hieraus zwangsläufig ergibt, ist die, daß eine Zwangsvollstreckung auf Grund eines gegen den Verein gerichteten Titels in das Privatvermögen der Mitglieder garnicht, eine Voll-

[28]) Gierke 28
[29]) So auch Stein-Jonas II, § 735 II. S. 477.

streckung in das in ihrem Gewahrsam befindliche Vereinsvermögen, soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, aber nur insoweit stattfinden kann, als das Mitglied den Gewahrsam als Organ des Vereins hat[30]). Andererseits ist eine Vollstreckung in das Vereinsvermögen solange möglich, wie solches vorhanden ist, kommt jedoch in den Fällen nicht mehr in Frage, wo eine Auseinandersetzung des Vereinsvermögens bezw. eine Auflösung der Vereinsorganisation bereits stattgefunden hat.

Dieselbe Rechtslage ergibt sich auch im Konkurse eines n. r. V.

Auch hier zeigt sich die unweit größere Selbständigkeit des Vereinsvermögens gegenüber dem Vermögen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Während die Gesellschaft des BGB konkursunfähig ist, läßt das Gesetz einen Konkurs über das Vermögen des n. r. V. zu. (§ 213 KO) Es muß jedoch vollständigkeitshalber hier erwähnt werden, daß die Frage, ob die Gesellschaft des BGB konkursfähig ist, nicht unbestritten ist. So bejahen z. B. Seiffert und Schwarz[31]) die Konkurszulässigkeit. Mit der herrschenden Meinung[32]) wird man jedoch eine entsprechende Anwendung des § 213 KO auf die bürgerlich rechtliche Gesellschaft ablehnen müssen. Denn die Zulässigkeit des Konkurses über das Vermögen des n. r. V. ist die Folge jener rechtlichen Eigenschaft, die dem n. r. V. abweichend von der Norm die Möglichkeit an die Hand gibt, wie ein Rechtssubjekt verklagt und ausgepfändet zuwerden. Diese rechtliche Eigenschaft fehlt aber der Gesellschaft des BGB: sie ist kein Rechtssubjekt, hat auch keinen einem Rechtssubjekt ähnlichen Charakter. Auch ist vom Konkurse der Gesellschaft selbst nirgends die Rede, höchstens von der Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters (§ 728). Man wird aus diesem Grunde die Konkursfähigkeit der Gesellschaft verneinen müssen.

Man sieht also auch hier wieder die außerordentlich starke Selbständigkeit des Vereinsvermögens: wie im ordentlichen Zivilprozeß hat im Konkurse der Verein ohne Rechtsfähigkeit

---

[30]) Stein-Jonas zu § 735, II S. 477.

[31]) Schwarz Arch Bürg R 32, 54.

[32]) Gierke 37; Plank § 705; Meurer 207; Oertmann § 718 Anm. 4; Bleyer § 213, 4 S. 433; Mentzel Vorb. §§ 207 ff., Bem. 2, S. 537; Staudinger § 718 III. 2; Jaeger § 25 Anm. 8

die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Sonach ist der Verein als solcher Gemeinschuldner, wie er als solcher Partei ist[33]).

Hieraus ergibt sich folgerichtig, daß die einzelnen Mitglieder des Vereins keineswegs die Gemeinschuldner sind. Ob die Vereinsmitglieder persönlich auch nach Konkursbeendigung wegen ungedeckt gebliebener Konkursforderungen in Anspruch genommen werden können, das hängt ganz davon ab, ob sie für die Verbindlichkeiten persönlich haftbar gemacht werden konnten. Dies trifft jedoch — wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden wird — in den seltensten Fällen zu. Die Vereinsmitglieder werden also nur in Ausnahmefällen den Konkursgläubigern für den Ausfall, den sie bei Durchführung des Konkurses erleiden, mit ihrem Privatvermögen einzustehen haben. Auch hier sehen wir also jene reinliche Scheidung zwischen Privatvermögen und Vereinsvermögen, wie wir sie ähnlich bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des n. r. V. kennen gelernt hatten.

§ 10.

Ein weiteres Argument, das für die hier vertretene Ansicht bezüglich der Selbständigkeit des Vermögens des n. r. V. anzuführen ist, betrifft die Zulässigkeit der Haftbeschränkung der Mitglieder auf das Vermögen des n. r. V.

Das hier zu behandelnde Problem ist in der Literatur nicht unbestritten. Die Streitfragen, die sich im Anschluß an § 54 Satz 2 ergaben, lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten einteilen:

1) Ist eine Ausschließung der Haftung mit dem Privatvermögen der Mitglieder grundsätzlich zulässig oder nicht?
2) Sofern eine Haftbeschränkung auf das Vermögen des n. r. V. möglich ist, wie hat der Ausschluß der Haftung im Rechtsverkehr zu geschehen? Ist insbesondere eine ausdrückliche bezw. jeweilige Abrede hierzu notwendig oder
3) genügt eine stillschweigende, nicht einmal in der Vereinssatzung enthaltene Abrede, wonach die Haftung

[33]) Jaeger § 213 Anm. 14. S. 850.

der Mitglieder auf ihre Anteile am Vereinsvermögen beschränkt wird?

Was die grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit der Haftungsbeschränkung anlangt, so wird man die von Hölder[34]) vertretene Auffassung, daß eine Ausschließung der Haftung mit dem Privatvermögen der Mitglieder überhaupt nicht möglich ist, als gänzlich unbegründet zurückweisen müssen. Es ist nicht einzusehen, inwiefern gerade die Mitglieder eines n. r. V. die Haftung auf ihre Anteile am Vereinsvermögen nicht beschränken können sollten. Sofern durch Vereinbarung mit dem Gläubiger in jedem Einzelfall die Haftung wegbedungen oder beliebig beschränkt werden kann, was meines Wissens kaum bestritten ist, wird man die Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung den Mitgliedern eines n. r. V. aus Rechtsgeschäften und Delikten des Vereinsvorstandes nicht gut versagen können. Aus diesem Grund ist die Auffassung Hölders auch einmütig von Literatur und Rechtsprechung abgelehnt worden; man wird also die grundsätzliche Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkung nicht bestreiten können.

Mehr Schwierigkeiten bietet dagegen die Frage, in welcher Weise eine derartige Haftungsbeschränkung herbeigeführt werden kann.

Unstreitig dürfte es wohl sein, daß zunächst sämtliche Mitglieder aus Rechtsgeschäften des Vorstandes im Namen des n. r. V. als Vertretene mit ihrem eigenen Vermögen für die vom Vereinsvertreter eingegangenen Verbindlichkeiten einstehen müssen (§ 54 Satz 1). Nach den Vorschriften der §§ 420 ff. würde jedes Mitglied, wenn es sich um eine teilbare Leistung handelt, zu einem gleichen Teil verpflichtet sein (§ 420), während bei unteilbaren Leistungen und in dem wohl wichtigsten Falle, nämlich bei allen durch Vertrag begründeten Verpflichtungen, alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften würden (§§ 431, 427). Diese zunächst unbeschränkte Haftung der Mitglieder wird jedoch — wie im nachfolgenden des näheren auszuführen ist — regelmäßig zu einer auf die Anteile am Vereinsvermögen beschränkten Haftung der Vereinsmitglieder.

[34]) Hölder 285.

Man wird es als den Regelfall ansehen müssen, daß eine Haftung der Mitglieder meist durch Vertrag begründet werden wird. In diesem Falle würde — wie gezeigt — eine gesamtschuldnerische Haftung aller Vereinsmitglieder mit ihrem ganzen Vermögen gemäß § 427 entstehen. Nun gilt aber § 427 nur im Zweifel, kommt also dann nicht zur Anwendung, wenn und soweit die Parteien eine anderweitige Regelung vertraglich vereinbart haben; diese anderweitige Regelung wird aber in den meisten Fällen als getroffen anzusehen sein, ja, sie muß sogar vermutet werden.

Zweck und Art des Vereins sowie das Verhältnis der Mitglieder zum Vereinsvermögen lassen den Schluß zu, eine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen seitens der Gesamtheit der Mitglieder als gewollt anzusehen. Zunächst ist zu beachten, daß die Mitglieder einen Vorstand lediglich bestellen zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten; ausserhalb dieses Rahmens liegende Geschäfte gehören demnach nicht zum Geschäfts- und Wirkungskreis des Vereinsvorstandes. Im Zusammenhang hiermit ist daher weiterhin festzustellen, daß es keineswegs in der Absicht der einzelnen Mitglieder liegt, daß der Vereinsvorstand das Privatvermögen der Mitglieder vertritt, ganz abgesehen davon, daß dieses für die Vereinszwecke etwa in seiner Gesamtheit durch Rechtsgeschäfte des Vorstandes verhaftet wird. Außerdem bleibt folgendes zu bedenken: Tritt jemand einem n. r. V. als Mitglied bei, so glaubt das eintretende Mitglied nur zu den satzungsgemäßen Beiträgen verpflichtet zu sein, zieht jedoch eine etwa entstehende persönliche Haftung in keiner Weise in Erwägung. Es ist dies vielleicht in gewisser Beziehung eine Folge jener bereits oben des näheren erörterten Frage der Trennung von Vereins- und Privatvermögen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Und wie sieht es auf der Gegenseite aus? Anders: Welches Interesse hat der Dritte, der mit dem Vertreter eines n. r. V. kontrahiert, an der Person der einzelnen Mitglieder und ihrem Privatvermögen?

Hier wird man zusammen mit Danz[35]) folgendermaßen argumentieren müssen: Der Dritte empfindet garnicht die Mitglieder des Vereins als Gegenkontrahenten, ebensowenig denkt er daran, daß diese ihm für seine Forderungen haften,

[35]) Danz DJZ 07, 377 ff.

sondern der Grund des Vertragsabschlusses ist für ihn die Kreditwürdigkeit des Vereinsvermögens. Dies ist umso leichter verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Vertragsgegner des n. r. V. dessen Mitglieder ja garnicht kennt, und infolgedessen deren möglicherweise vorhandenes Vermögen auch garnicht in Rechnung ziehen kann.

Aus dem Gesagten folgt mit zwingender Notwendigkeit der Schluß, daß mit Wissen und Willen beider Parteien lediglich eine Haftung des Vereinsvermögens herbeigeführt und in Betracht gezogen werden sollte. Wie wirkt sich dieser Umstand nun unter rechtlichen Gesichtpunkten aus?

Es war gezeigt worden, daß eine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen möglich erscheint, diese Haftungsbeschränkung im allgemeinen aber stets eine jeweilige ausdrückliche Abrede zwischen den Parteien erfordert. Kann man das auch in Bezug auf die Rechtsverhältnisse, wie sie sich bei Rechtsgeschäften seitens eines n. r. V. ergeben, sagen?

Die Frage wird z. B. von Staudinger[36]), Hachenburg [37]), Eck[38]), Matthiass [39]), Sachau[40]) u. a. bejaht. Besonders Hachenburg und Eck suchen ihre Ansicht damit zu begründen, daß jeder n. r. V. auf diese Weise in der Lage wäre, sich die Stellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verschaffen, ohne den Vorschriften des Gesetzes vom 20. 4. 1892 genügen zu müssen; außerdem soll die Rechtslage des Dritten durch die Verweisung auf die Haftung gemäß § 54 Satz 2 ungebührlich gefährdet sein. Dieser Ansicht ist m. E. nicht beizustimmen.

Um unter das genannte Gesetz zu fallen, genügt nicht allein die Haftungsbeschränkung. Vielmehr ist der unzweifelhaft erkennbare Wille der Beteiligten, sich der speziellen Rechtsform der G. m. b. H. zu bedienen, erforderlich. Dies wird durch die Firmenbezeichnung offenbar werden (s. § 4 a. a. O.). Außerdem können die Mitglieder eines n. r. V. ihre Haftung nur in Ansehung rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen beschränken, ganz abgesehen davon, daß der n. r. V. als solcher nicht Träger von Rechten und Pflichten

[36]) Staudinger DJZ 1900, 377; ders. § 54 B. VI 1. S. 2667.
[37]) Hachenburg 477.
[38]) Eck 85
[39]) Matthiass I 130.
[40]) Sachau 444

sein, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken nicht erwerben und vor Gericht nicht klagen kann[41]). Und wie verhält es sich mit der Gefährdung Dritter? Es ist wohl nicht zu viel verlangt, daß sich der Dritte nach den Bestimmungen des Vereinsstatuts erkundigt und soweit dieses nicht schriftlich festgelegt ist, sonstwie über die Haftungsverhältnisse vor Abschluß des Rechtsgeschäfts Erkundigungen einzieht. Außerdem haftet ihm ja der Handelnde persönlich mit seinem ganzen Vermögen primär, d. h. also nicht erst, nachdem der Dritte vergeblich in das Vereinsvermögen zu vollstrecken versucht hat. Im übrigen wird der Dritte sich nur in den seltensten Fällen darum kümmern, ob der kontrahierende Verein ein eingetragener oder nicht eingetragener Verein ist[42]). Das sind alles Argumente, die als Ergebnis den Schluß zulassen, auch für den Fall, daß eine ausdrückliche Abrede hinsichtlich der Haftungsbeschränkung auf die Anteile der Mitglieder am Vereinsvermögen nicht getroffen worden ist, diese trotzdem als von den Parteien gewollt und daher auch stillschweigend beim Abschluß von Verträgen als getroffen anzusehen. Die Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen muß als dem Begriff und Wesen des n. r. V. derart wesentlich bezeichnet werden, daß die ausdrückliche Festlegung dieses Satzes im Statut nicht erforderlich erscheint; vielmehr muß der Satz Geltung haben, daß die Vereinsmitglieder die Haftungsbeschränkung stets als stillschweigend annehmen. Ich folge hierbei der Ansicht des RG[43]) sowie der überwiegenden Mehrheit in der Literatur[44]).

Was nun den Zweck dieser Ausführungen anlangt, so liegen die notwendigen Schlußfolgerungen auf der Hand. Wenn durch Rechtsgeschäfte des n. r. V. stets nur das Vereinsvermögen verhaftet wird, eine weitergehende Haftung seitens des Privatvermögens der einzelnen Mitglieder jedoch in keiner Weise stattfindet, so wird auch hier, ebenso wie oben dargelegt, die Selbständigkeit des Vereinsvermögens deutlich offenbar. Die Loslösung und Sonderung des Ver-

[41]) Goldmann Lilienthal I 101, Anm. 29.
[42]) v. Thur I 582.
[43]) RG 85, 259 f; RG in LZ. 1917 S. 131; RG. 90, 176 f.
[44]) vgl. Planck § 54 Bem. 2; Enneccerus § 109 III; v. Thur S. 581; Kom. RGR § 54 Bem. 2; Jaeger § 213 Bem. 17; Gierke 39; Oertmann § 54, 3a.

einsvermögens vom sonstigen Vermögen der Mitglieder wird hier also sogar praktisch durchgeführt. Dies erhellt eben aus der Tatsache, daß für Vereinsschulden nur und allein das Vereinsvermögen haftet. Klarer kann wohl die Scheidung zwischen Vereinsvermögen einerseits und Privatvermögen der Mitglieder andererseits nirgends, auch für den Laien, in Erscheinung treten.

Als Ergebnis der bisherigen Ausführungen fasse ich noch einmal zusammen:

Obwohl das Vermögen des n. r. V. den Mitgliedern zur gesamten Hand gehört, tritt das Vereinsvermögen aus der Sondersphäre des Einzelmitgliedes so stark heraus, daß es nach außen zu einem geschlossenen, den Zwecken des Vereins dienenden selbständigen Sondervermögen wird. Die Einheit des Vermögens ist so groß, daß ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie bei der Unterwerfung des Vermögens unter eine eigene juristische Person. Dieses Ergebnis in seiner letzten Konsequenz kann jedoch der n. r. V. trotz seiner großen Aehnlichkeit mit einer juristischen Person nach geltendem Recht nicht erlangen.

§ 11.

Die weitere Frage, die an dieser Stelle noch zur Erörterung steht, beschäftigt sich mit der Zusammensetzung des Vermögens des n. r. V. Es war gleich eingangs darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmungen des geltenden Rechts in keiner Weise eine befriedigende Antwort darauf geben können, in welcher Weise sich das Vermögen des n. r. V. zusammensetzt. Es wird zunächst zu untersuchen sein, welche vermögensrechtlichen Bestimmungen überhaupt in vorliegendem Falle in Frage kommen.

§ 54 enthält — wie bereits erwähnt — keinerlei Vorschrift, die Auskunft über Zusammensetzung und Bestandteile des Vereinsvermögens zu geben vermag. Wir sind also auch in diesem Fall lediglich auf das angewiesen, was im Gesellschaftsrecht an vermögensrechtlichen Vorschriften enthalten ist; es sind dies die §§ 718 ff. Demnach würden also zum Vereinsvermögen gehören (§ 718): einmal die Beiträge der Mitglieder; zum andern alles das, was der Vorstand des Vereins in Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer für den Verein erworben hat und zuletzt dasjenige, was auf

Grund eines zu dem Vereinsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vereinsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird (Surrogate).

Die nächstliegende Frage, die sich im Anschluß an diese Aufzählung in § 718 ergibt, ist die: Ist die in § 718 getroffene Aufzählung eine endgültige oder beabsichtigte der Gesetzgeber, in § 718 keine erschöpfende Aufzählung zu geben?

Die Antwort wird zu Gunsten der zweiten Auffassung ausfallen müssen. In § 718 werden lediglich Vermögensbestandteile aufgezählt, die die Grundlage eines dem Vereinszweck dienenden Vermögens bilden sollen; eine erschöpfende Aufzählung kann hierbei nicht beabsichtigt worden sein, da auch dem Verein Mittel auf andere als im Gesetz vorgesehene Weise zufließen können; es ist hierbei nicht einzusehen, inwiefern der Gesetzgeber diesen Erwerb hindern sollte, sofern er überhaupt gestattet, daß Mittel für den Vereinszweck bereit gestellt werden. Aus diesem Grund wird man die in § 718 getroffene Aufzählung keinesfalls als erschöpfend bezeichnen, vielmehr auch anderweiten Erwerb von Vermögensbestandteilen seitens des Vereins für zulässig erachten.

Als Grundlage des Vereinsvermögens hebt § 718 Abs. 1 die Beiträge der Mitglieder hervor. Im Anschluß hieran hat sich die Streitfrage ergeben, ob nach dem Wortlaut des § 718 unter Beiträgen der Gesellschafter bezw. der Vereinsmitglieder nur zu verstehen ist, was die Gesellschafter (Vereinsmitglieder) auf Grund ihrer durch den Gesellschaftsvertrag (Satzung, Statut) begründeten Beitragspflicht geleistet haben, oder ob auch schon die Ansprüche auf diese Leistung zu dem Gesellschaftsvermögen (Vereinsvermögen) gehören. Unzweifelhaft gehören zum Vereinsvermögen die bereits geleisteten Beiträge, die in ihrer Art vollkommen verschieden sein können: Vereinsvermögen können werden Grundstücke, Rechte, Arbeitsleistungen, Dienste, sonstige Handlungen. Der Streit setzt erst da ein, wo es sich um die Frage handelt, ob auch bereits die Ansprüche auf die Beitragsleistung zum Vereinsvermögen gehören. Die herrschende Meinung[45]), der sich auch das

[45]) Enneccerus I § 109, 2a; Dernburg II 2 § 359 I 1; Gierke III, 845 v. Thur I § 40 II S. 577; Oertmann § 718, 2a; Staudinger I § 54 B VII 3a; Kohler I § 179 II 2a; Warneyer I, 84; Wölz 129 ff; Jaeger § 213 Bem. 11, Cosack II 2 § 13 I 3; Soergel I § 54 Bem. 6.

RG[46]) angeschlossen hat, bejaht dies. Dieser Standpunkt erscheint jedoch zum mindesten fragwürdig. Von wissenschaftlichem Jnteresse erscheint hierbei folgendes:

Vor allem Planck[47]) weist mit Nachdruck darauf hin, daß der Wortlaut des § 718 es nicht gestatte, bereits die Ansprüche auf die Beiträge zum Vereinsvermögen zu rechnen; § 718 erwähne nur die Beiträge selbst. Zum andern sei zu berücksichtigen, daß das Gesetz deutlich zum Ausdruck bringt, daß die Beiträge erst Gesellschaftsvermögen werden, nicht, daß sie es schon sind. Demnach könne zum Vermögen lediglich das wirklich Beigetragene, die „Einlage", nicht schon der Anspruch darauf zum Gesellschaftsvermögen gehören. Diese Ansicht hat jedoch m. E. Oertmann treffend widerlegt.

Oertmann geht zunächst von der Feststellung aus, daß die Ansprüche auf Leistung der Beiträge zweifellos nicht zum Vermögen der einzelnen Gesellschafter gehören, da diese ja nicht Leistung an sich, sondern nur an die Gesamtheit der Gesellschafter fordern können; folglich könnten sie auch nicht Gegenstand einer Vollstreckung in ihr Vermögen sein. Es ergäbe sich also das unerträgliche Ergebnis, daß sie, da sie nicht Gegenstand eines Vollstreckungszugriffes sind, überhaupt nicht Bestandteile irgendeines Vermögens sein können. Da aber ein Anspruch auf die Überführung in das Gesellschaftsvermögen auf jeden Fall besteht, so müsse man die Zugehörigkeit zum Gesellschaftsvermögen bejahen. Aber die Zugehörigkeit der Ansprüche auf die Beiträge zum Gesellschaftsvermögen folgt auch noch aus weiteren Gesichtspunkten:

Folgte man der Planck'schen Auffassung, so ergibt sich, daß die Ansprüche nach § 420 in Teile zerfielen, über welche selbständig verfügt und gegen welche selbständig aufgerechnet werden könnte, deren Leistung ferner jeder Teilnehmer an sich selbst verlangen könnte, ein Ergebnis, das mit dem im Gesetz verwirklichten Gedanken der gesamten Hand in schroffstem Widerspruch steht. Zum anderen folgt die Unhaltbarkeit der Planck'schen Auffassung, worauf besonders das RG. hinweist, schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit; dem ist zuzustimmen. Machen doch gerade die Ansprüche auf Leistung der Beiträge, was besonders bei einer

[46]) RG 76, 276; 100, 165; siehe aber RG 54, 307.
[47]) Planck § 718, 1 A a. S. 1292.

Vereinsgründung der Fall ist, in vielen Fällen ein Hauptbestandteil des Vereinsvermögens aus. Dem entspricht auch das tägliche Leben. Gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Not, wo die Beitragsleistungen nur zögernd und unvollkommen eingehen, erweist es sich oft als notwendig, im Vertrauen auf die Beitreibbarkeit der Außenstände Kredite zur Beschaffung von Gegenständen aufzunehmen. Man wird also in jedem Fall zu einer Ablehnung der Planck'schen Auffassung kommen müssen: Ansprüche auf Leistung der Beiträge gehören ebenso wie die Beiträge selbst zum Vereinsvermögen.

§ 12.

Ebenso wie die Mitglieder eines n. r. V. Vermögensstücke zum Vereinsvermögen einbringen können, ist es möglich, daß durch Rechtsgeschäfte des Vorstandes namens des Vereins Rechte jeder Art dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Hieran knüpft sich nun die vielumstrittene und wichtige Frage, ob der n. r. V. auch durch Schenkungen oder durch Erbschaft Vermögen erwerben kann. Die Bedenken, die hierbei geltend gemacht worden sind, beschäftigten sich weniger mit der Frage, ob die Annahme oder Ausschlagung der Zuwendung zur Geschäftsführung seitens des Vorstandes gehören, als vielmehr damit, ob der n. r. V. als solcher, weil nicht rechtsfähig im Sinne des BGB, durch unentgeltliche Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen nichts erwerben könne. Wollte man derart deduzieren, dann könnte der n. r. V., weil nicht rechtsfähig, überhaupt kein Vermögen erwerben und besitzen und eine Zwangsvollstreckung gegen einen n. r. V., ein Konkurs über das Vermögen eines n. r. V. wäre gegenstandslos und rechtlich unmöglich.[48]) In der Tat ist nicht einzusehen, inwiefern ein n. r. V. sein Vermögen nicht durch Schenkungen vergrößern können sollte. Wohl unbestritten dürfte sein, daß der Vorstand eines n. r. V. jederzeit durch Vertrag im Namen des Vereins über dessen Vermögen im Rahmen der Geschäftsführung verfügen kann. Warum aber sollte man bei der Schenkung eine Ausnahme machen, da auch die Schenkung nichts anderes ist als ein Vertrag? Nur die rechtliche Konstruktion dieses Vorganges bietet einige Schwierigkeiten, die aber die Zulässigkeit einer Schenkung an einen n. r. V. in

[48]) Staudinger § 54 B VII 3a.

keiner Weise in Frage stellt. Man wird zunächst die Schenkungsofferte an den Verein als an alle Mitglieder gerichtet zu betrachten haben. Nun greift die Geschäftsführung des Vorstandes, dessen Vertretungsmacht zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte unterstellt werden muß, in der Weise ein, daß der Vorstand für sämtliche Mitglieder die Offerte akzeptiert. Auf diese Weise fällt dann die Schenkung nach § 718 Abs. 1, als ein durch Geschäftsführung für den Verein erworbener Gegenstand in das Vereinsvermögen. Die Zulässigkeit einer Schenkung an einen n. r. V. wird daher heute auch kaum noch ernsthaft bestritten werden können, zumal — worauf besonders Enneccerus [49]) hinweist — die Annahme von Schenkungen für manche Vereine eine Haupterwerbsquelle bilden; man denke hierbei nur an die vielen n. r. V., die zu wohltätigen Zwecken tätig werden. Deshalb steht Rehbein [50]) mit seiner Theorie, daß ein n. r. V. keine Schenkungen erwerben kann, wohl ziemlich vereinzelt da, wohingegen die Zulässigkeit von Schenkungen fast von der gesamten Literatur mit Recht anerkannt wird.

§ 13.

Umso lebhafter ist auch heute noch der Streit in Literatur und Rechtsprechung über die Bedeutung der Einsetzung eines n. r. V. als Erben. Das Gesetz bestimmt in § 1923, daß Erbe nur werden kann, wer zur Zeit des Erbfalls lebt, demnach also nur natürliche oder juristische Personen, nicht aber eine noch so selbständig ausgestaltete Vermögensmasse. Nun dürfte es aber keinem Zweifel unterliegen, daß der n. r. V. keine juristische Person ist und als solche nicht wirksam zum Erben eingesetzt werden kann. Und doch wird in Praxis häufig der Fall eintreten, daß ein n. r. V. mit einer letztwilligen Verfügung bedacht wird. Wird man in einem solchen Fall sagen müssen, daß die Verfügung, da rechtlich nicht zulässig, unwirksam ist?

Diese Frage wird von der herrschenden Meinung wohl mit Recht verneint [51]). Gerade die Vorschriften des BGB über

[49]) Enneccerus I § 109, 2a S. 270

[50]) Rehbein I. 44.

[51]) Enneccerus I § 109 Anm. 9; Gierke 21; Soergel I § 54 Bem. 6; Staudinger § 54 B. VII 3a; Warneyer I § 54, 6; v. Thur I 578; Endemann III 1 § 12 IV S. 100; Planck I § 54, 3 a. a. O.; Dernburg § 79 VI.

die Auslegung letztwilliger Verfügung, in Sonderheit § 2084, lassen den Schluß zu, im Wege der Auslegung den Willen des Erblassers zu erforschen und soweit möglich, dessen letztwillige Verfügung aufrecht zu erhalten. Man wird daher die Anwendung des § 2084 bei letztwilligen Verfügungen zu Gunsten eines n. r. V. kaum verneinen können, zumal die Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung gegeben erscheint: Indem der Erblasser einen n. r. V. als Erben einsetzt, hat er seinen Willen nicht eindeutig geäußert, verschiedene Auslegungen sind also möglich und gegeben. Im folgenden wird daher zu untersuchen sein, inwieweit bei Anwendung des § 2084 eine letztwillige Verfügung, durch die ein n. r. V. als Erben eingesetzt wird, aufrecht erhalten werden kann.

Hier stehen sich, wie Marcuse [52]) zutreffend feststellt, zwei Haupttheorien gegenüber:

1) Die Mitglieder sollen Erben sein, und zwar in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit.

2) Die einzelnen Mitglieder erben mit der Bestimmung, das ihnen Zugewandte zu Vereinsvermögen zu machen.

Die Theorie zu 1) wird besonders von Gierke vertreten; er hält es für zulässig, daß die jeweiligen Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit zu Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht werden [53]). Demnach sind also als bedacht die jeweiligen Mitglieder, aber nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder zur gesamten Hand, anzusehen. Diese von Gierke vertretene Theorie muß jedoch, obwohl sie den hier vertretenen Standpunkt hinsichtlich der außerordentlich stark betonten Selbständigkeit des Vermögens des n. r. V. unter praktischen Gesichtspunkten noch am meisten entspricht, infolge rechtlicher Bedenken abgelehnt werden.

Ohne Zweifel entsteht, wenn man Gierke folgt, durch Einsetzung der jeweiligen Mitglieder eines n. r. V. in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit zu Erben eine Erbengemeinschaft. Nun ist es aber anerkannten Rechts, daß die Vorschriften des BGB über die Erbengemeinschaft zwingender Natur sind, sodaß das Rechtsverhältnis mehrerer Erben nicht anders als gemäß §§ 2032 ff geregelt werden kann. Nun weicht aber die Vorschrift des § 2033 Abs. 1, Satz 1 insoweit

[52]) Marcuse 17
[53]) Gierke 21.

von dem Gesellschaftsrecht (§§ 705 ff) ab, daß jeder Miterbe über seinen Anteil am Nachlaß verfügen kann (anders §§ 718, 719). Hieraus folgt aber die Unhaltbarkeit der Gierke'schen Lehre: Eine Erbeseinsetzung der Mitglieder eines n. r. V. in ihre gesellschaftliche Verbundenheit ist nicht möglich [54]).

Aus diesem Grunde kommt daher auch die vorherrschende Meinung mit Recht zu dem Ergebnis, daß die Erbeinsetzung eines n. r. V. gemäß § 2084 in eine Erbeinsetzung der einzelnen Mitglieder auszulegen ist. Diese Ansicht vertreten vor allem Oertmann, Staudinger, Enneccerus, Soergel, Planck und Josef. Hiernach kann die Erbschaft nicht ipso iure Vereinsvermögen werden, vielmehr bedarf es eines besonderen Uebertragungsaktes, wonach das Zugewandte in das Vereinsvermögen gelangt. Dies folgt zwangsläufig aus erbrechtlichen Grundsätzen, in Sonderheit aus den Bestimmungen über die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten (§§ 1967 ff). Es ergibt sich demnach bei Einsetzung eines n. r. V. als Erben folgende Rechtslage: Mit Eintritt des Erbfalls findet ein Erbanfall an das Vereinsvermögen sofort nicht statt; vielmehr sind die einzelnen Vereinsmitglieder als bedacht anzusehen und zwar mit der Bestimmung, das ihnen Zugewandte zu Vereinsvermögen zu machen. So gelangt das Zugewandte zwar erst auf dem Umwege über die Mitglieder in das Vereinsvermögen, jedoch wird praktisch dasselbe Ergebnis erzielt, als wenn der n. r. V. selbst Erbe geworden wäre. Dieses Ergebnis befriedigt umsomehr, als auch in rechtlicher Hinsicht kaum Bedenken gegen eine derartige Konstruktion geltend gemacht werden können.

§ 14.

Soweit es der Rahmen dieser Arbeit erlaubt, wird abschließend noch die Frage zu erörtern sein, ob auch Schulden zum Vereinsvermögen gehören. Diese Frage ist im heutigen Recht ebenso bestritten wie im gemeinen Recht; die einen sehen sie als Bestandteile, die anderen als Belastungen des Vermögens an, Dritte hinwiederum leugnen überhaupt grundsätzlich die Zugehörigkeit der Schulden zum Vermögen. Es würde zu weit führen, die Frage der Stellung der Schulden zum

[54]) übereinstimmend Goldmann Lilienthal 97. Näheres hierüber auch bei v. Thur I 577

Vermögen hier grundsätzlich zu behandeln; darum beschränke ich mich auch darauf, lediglich die Frage zu untersuchen, ob auch Schulden als Bestandteile zum Vereinsvermögen gehören.

Der Standpunkt des Verfassers geht dahin, daß das Wort „Vermögen" im BGB ebensowohl die Summe der Aktiva bezeichnen kann wie auch die Gesamtheit der Aktiva und der auf ihnen lastenden Passiva; anders: man kann dem sogen. Aktivvermögen einer Person ihr Passivvermögen gegenüberstellen; alles zusammen bildet ihr Vermögen, beide müssen als Bestandteile des Vermögens gelten . Es kann jedoch streitig werden, welche Bedeutung im Einzelfalle dem Wort „Vermögen" zukommt. Zweifellos sind z. B. in den Fällen der §§ 419, 1975 unter Vermögen lediglich das Aktivvermögen zu verstehen. Wie ist diese Frage hinsichtlich der Vereins- bezw. Gesellschaftsschulden zu beurteilen?

Man wird zunächst kaum leugnen können, daß es Vereinsschulden gibt; das ergibt sich schon daraus, daß es Gesellschaftsschulden gibt. Der Begriff der Gesellschaftsschulden ist jedoch, worauf Gierke[55]), besonders hinweist, im BGB nicht näher bestimmt.

> „Es ist nur von gemeinschaftlichen Schulden die Rede, die bei der Auseinandersetzung aus dem Gesellschaftsvermögen zu bestreiten sind" (§ 733 Abs. 1 Satz 1).

Die Fassung des § 733 mag daher auch der Grund dafür gewesen sein, daß in der Literatur [56]) teilweise die Auffassung vertreten wurde, daß es nur im Innenverhältnis Gesellschaftsschulden geben könne und insoweit als Passiva des Gesellschaftsvermögens aufzufassen seien. Aber als solche interessieren sie hier nicht. In vorliegendem Fall steht der Begriff der Vereins- bezw. Gesellschaftsschulden in seiner externen Bedeutung zur Erörterung.

Hierzu sei zunächst festgestellt, wie überhaupt Vereins- bezw. Gesellschaftsschulden entstehen können: Vereinsschulden entstehen, wie Schulden überhaupt, durch Rechtsgeschäft, Delikt oder durch Vorliegen eines Tatbestandes, an den der Gesetzgeber eine Schuldenhaftung knüpft. Unter diesem Gesichtspunkt wird man aber das Vorhandensein von Vereins-

[55]) Gierke 35.
[56]) Näheres hierüber bei Oertmann II 2 § 718. 2. e.

schulden, die als Passivbestandteile des Vereinsvermögens zu gelten haben, auch im Außenverhältnis anerkennen müssen; denn diese Tatbestände kann z. B. der Geschäftsführer einer Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen, der Vorstand eines n. r. V. in Bezug auf das Vereinsvermögen ohne Bedenken erfüllen, indem er das Gesellschafts- bezw. Vereinsvermögen z. B. durch Rechtsgeschäft verpflichtet. Vereinsschulden können daher ohne weiteres aus der Geschäftsführung oder sonst durch Handlungen des Vorstandes in Ansehung des Vereinsvermögens entstehen. Soweit man dies aber anerkennt, wird man die Tatsache, daß diese Schulden als Passivbestandteile des Vereins- bezw. Gesellschaftsvermögen belasten, nicht leugnen können. Dies folgt aus der bereits eingangs dieses Abschnittes vom Verfasser dargelegten Auffassung. Es würde eine zu enge Auslegung des Vermögensbegriffes bedeuten, wollte man zum Vermögen im allgemeinen nur die Aktiva rechnen. Wenn und soweit überhaupt ein Vermögen als besonderer Haftungsgegenstand in Frage kommt, so müssen auch die Schulden, d. h. Verbindlichkeiten in Ansehung des Haftungsgegenstandes, als Passivbestandteile des Vermögens anerkannt werden. Zu demselben Ergebnis kommen im übrigen auch Oertmann, Staudinger, Soergel, Cosack, Planck, v. Thur. u. a. [57]).

[57]) Oertmann I S. 254; Staudinger § 718, III, 2; Soergel I § 718, 4 Cosack II 2 § 14 S. 31; Planck § 718 B; v. Thur I S. 322 ff.
a. A. Hellwig 203 ff; Eck I 555; Enneccerus I § 124 I 2; Goldmann Lilienthal 115; Binder, Rechtsstellung I, 7 ff, 16.

Lebenslauf

Am 20. Juli 1907 wurde ich in Görlitz als Sohn des Stadtbaurats Ernst Zillmer und seiner Ehefrau Charlotte geb. Törpisch geboren. Ich besuchte von Ostern 1917 bis Ostern 1926 das Realgymnasium am Zwinger zu Breslau, wo ich auch das Reifeexamen bestand. Darauf studierte ich acht Semester Rechts- und Staatswissenschaften in Breslau und Heidelberg. Am 27. Juni 1930 bestand ich die erste juristische Prüfung. Augenblicklich befinde ich mich im Ausbildungsdienst am Amtsgericht in Wüstegiersdorf Schles.